



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 29 vom 09.04.2021**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### **Landratsamt Kelheim**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Kelheim	293
Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn in das Roithbauernbächlein durch die Gemeinde Teugn	295



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 09.04.2021  
Nr. 33 – 5300 – Bekannt/009

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Kelheim**

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

1. Im Landkreis Kelheim liegt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) gemäß dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes am 09.04.2021 bei einem Wert von 173,1.
2. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb für den Betrieb von Schulen sowie von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 12.04.2021 bis einschließlich 18.04.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.

Kelheim, 09.04.2021  
Landratsamt

Welnhofer  
Regierungsrat

## Hinweise

Aufgrund des Inzidenzwertes über 100 an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ergeben sich damit u.a. folgende Regelungen:

### **Schulen**

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Dies gilt unter folgender Voraussetzung:

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal. Die Testpflichten richten sich dabei nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Im Übrigen findet Distanzunterricht statt.

### **Kindertagesbetreuung**

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter [www.landkreis-kelheim.de/](http://www.landkreis-kelheim.de/) einsehbar.

44-641-TE 1

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn in das Roithbauernbächlein durch die Gemeinde Teugn**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 31.03.2021, Nr. 44-641-TE 1, der Gemeinde Teugn, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Roithbauernbächlein (Gewässer 3. Ordnung) erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Abführung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Hinterm Dorf V“ in Teugn und dem nördlich angrenzenden Außeneinzugsgebiet.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 31.03.2021 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen liegen im Zeitraum vom **Dienstag, den 20.04.2021 bis zum Montag den, 03.05.2021** bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Vor Einsichtnahme der genannten Unterlagen soll hierfür telefonisch mit der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau ein Termin vereinbart werden (Telefonnummer 09441/681-0).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Bescheid vom 31.03.2021 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die damit genehmigten Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim ([www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de)) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (gemäß Art. 27 a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 31.03.2021 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 31.03.2021  
Landratsamt:

Ferch  
Regierungsrat